



Wössner technology GmbH
Errichtung und Betrieb einer Aluminium-Gießerei
(Spezialgenehmigung)
am Standort Lambacherstraße 41, 4655 Vorchdorf,
Gst. Nr. 836/3, KG. Vorchdorf
- Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 i.V.m.
§ 356e GewO 1994 (Spezialgenehmigung)

Bearbeiter/-in: Daniela Hühmayr
Tel: (+43 7612) 792-63506
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 09.07.2026

VERSTÄNDIGUNG

Die **Wössner technology GmbH** hat unter Vorlage eines Projektes bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden um die Erteilung der **gewerbebehördlichen Genehmigung (Spezialgenehmigung)** für die **Errichtung und Betrieb einer Aluminium-Gießerei am Standort Lambacherstraße 41, 4655 Vorchdorf, Gst. Nr. 836/3, KG. Vorchdorf** angesucht. Für dieses Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, als Beteiligte an der Augenscheinsverhandlung teilzunehmen.

Datum: Donnerstag, 30.07.2026	Zeit: 09:00 Uhr
Ort der Zusammenkunft: an Ort und Stelle	

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie die nachstehenden Hinweise!

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die aufliegenden Pläne oder sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Gewerbeabteilung, 1. Stock, Zimmer Nr. A 107 (Mo-Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 12.00 bis 17.00 Uhr)
- Gemeindeamt Vorchdorf (Bauamt) während der Amtsstunden

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF
§§ 74 ff, 333 und 356e Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
§§ 93 Abs. 2 i.V.m. 92 Abs. 2 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG 1994), BGBl. Nr. 450/1994 idgF

Als Antragsteller beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Weiters werden Sie ersucht, Vertreter der projektierenden bzw. bauausführenden Firmen zur Projekterläuterung und Information zum Verhandlungstermin einzuladen

Als Beteiligter/Beteiligte (Nachbar) beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 idgF). Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist nicht verpflichtend. Wenn Sie bei der mündlichen Verhandlung nicht anwesend sind oder während dieser keine Einwendungen erheben, erhalten Sie keine Bescheidausfertigung.

Nachbarn, die nachweislich ohne ihr Verschulden gehindert waren Einwendungen zu erheben, können dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Verhandlung, jedoch jedenfalls nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vorbringen.

Nachbarn im Sinne der GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

Hinweis für Gemeinde:

Mit dem Ersuchen,

- das beim Gemeindeamt aufliegende Projekt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Amt aufzulegen
- eine Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
- den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel) von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
- **bei gleichzeitig anberaumter Bauverhandlung die Kundmachung samt Nachbarliste in elektronischem Weg zu übermitteln,**
- im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.

Allgemeiner Hinweis:

Die gegenständliche Verhandlung ist auch durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik **"Bürgerservice - Amtstafel"** kundgemacht.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Daniela Huthmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.